

Satzung

des Potsdamer Seesportclub e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Potsdamer Seesportclub e.V. ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Potsdamer Seesportclub e.V. hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Potsdamer Seesportclub e.V. ist Mitglied im Deutschen Seesportverband e.V. (DSSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Potsdamer Seesportclub e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Potsdamer Seesportclub e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Potsdamer Seesportclub e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Das Hauptziel des Potsdamer Seesportclub e.V. ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder und Jugendliche
 - die Pflege seemännischer und maritimer Traditionen
 - die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Freizeit- und Ferienveranstaltungen.
5. Ein weiteres Ziel des Potsdamer Seesportclub e.V. ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes, insbesondere des Seesportes, die Pflege seemännischer und maritimer Traditionen sowie die Erhaltung der Bootstechnik.

§ 3 Organisationsform

Der Potsdamer e.V. Seesportclub organisiert sich auf Ortsebene. Eine Organisationsform auf Landesebene ist möglich. Dabei können Ortsgruppen zu Ländervereinen zusammengefasst werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Potsdamer Seesportclub e.V. besteht aus:
 - Mitgliedern auf Probe
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - ruhenden Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt und die Satzungsbestimmungen anerkannt hat. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses durch den gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied auf Probe ist jede Person, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand bestätigt worden ist. Die Probezeit beträgt 1 Jahr. In dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder wirken nur ideell und materiell an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des PSSC mit. Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Probezeit. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Zu einem Ehrenmitglied kann gem. § 15 jede natürliche Person ernannt werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereines ist.
5. Ruhende Mitglieder sind Personen, denen es aus begründeten Umständen nicht möglich ist, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die ruhende Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob begründete Umstände vorliegen und die ruhende Mitgliedschaft gewährt wird. Für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von der Beitragspflicht gemäß § 8 befreit. Nimmt dieses Mitglied während dieser Zeit an Veranstaltungen des Vereins teil, so hat es die ihm daraus entstehenden Kosten ohne Unterstützung durch die Vereinskasse selbst zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Potsdamer Seesportclub e.V. ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals erfolgen.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei
 - erheblicher Verletzung der Satzung,
 - grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grob unsportlichem Verhalten.
4. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung und in der zuständigen Abteilungsversammlung durch Diskussion, Antragstellung und, sofern es stimmberechtigt ist, durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, sofern dies aufgrund der Eigenart des Sportes möglich und nicht durch Sonderregelung eingeschränkt ist, die von einem Organ des PSSC e.V. beschlossen worden ist.
3. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Potsdamer Seesportclubs teilzunehmen sowie die Boote, sportlichen Geräte und sonstige Anlagen des Vereinseigentums zu nutzen. Die Gebühren dafür regelt die Finanzordnung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge als Bringepflicht zu entrichten.
2. Bei Neuaufnahmen wird eine Aufnahmegebühr entsprechend der Finanzordnung erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Potsdamer Seesportclub e.V. sind:
 - der Vorstand (§10)
 - die Abteilungen (§11)
 - die Mitgliederversammlung (§12)

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsleitern

In den Vorstand können des weiteren bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Er nimmt die Interessen des Potsdamer Seesportclub e.V. in der Öffentlichkeit wahr. Der Vorstand bestätigt die Übungsleiter und Trainer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Potsdamer Seesportclub e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter sowie den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich. Der Vorstand darf den Verein bis zu 2500,- Euro je Geschäftsabschluss vertreten. Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert 2500,- Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte, die im ordnungsgemäß beschlossenen Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen keiner weiteren Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung einzeln in freier Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen, der Jugendwart von der Jugendvollversammlung gewählt.
5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen einladen und auf Antrag Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit tunlich, den Mitgliedern durch Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt zugeben.

§ 11 Die Abteilungen

1. Der PSSC e.V. kann sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Abteilungen gliedern. Diese unterliegen der Aufsicht durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Abteilungen gebildet werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung bestellt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Abteilungsleiter.
2. Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen, die deren spezifischen Zielen in Organisation und Inhalt Rechnung tragen. Diese Ordnungen sind vom Vorstand auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung zu überprüfen und sodann zu genehmigen.
3. Die Abteilungen haben mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen. Die Abteilungsversammlung hat einen Abteilungsleiter zu wählen, der kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Vorstand hat.
4. Die Verwendung der Etatmittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Finanzielle Belastungen, die ausschließlich die Mitglieder einer Abteilung betreffen, werden nur wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder dieser Abteilung gebilligt werden.
5. Die Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern sie die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines unterlaufen oder diesen zuwider handeln.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die

Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Finanzordnung
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften über 2500,- Euro Geschäftswert
 - die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Potsdamer Seesportclub e.V. erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Schriftform wird durch elektronische Übermittlung durch Fax oder E-Mail gewahrt. In ihr müssen Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, so sind diese mit ihrem genauen Wortlaut in der Einladung mitzuteilen. Weitere Anträge bzw. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung oder zu den Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und auf dem Vereinsgelände auszuhängen. Spätere Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt, wenn diese dringlich sind und von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben.
6. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung ein Leiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Kinder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.
- Mitglieder mit Beitragsrückständen haben kein Stimmrecht.
- Die gesetzlichen Vertreter von Kindern unter 14 Jahren sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen, können aber mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen und haben das Recht, gehört zu werden.
- Wählbar in Ämter des Potsdamer Seesportclub e.V. sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet das Amt des Jugendwartes. Dieser muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Jedes Mitglied kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern machen.
- Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt, wenn dem Vorschlag mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
- Verstößt ein Ehrenmitglied gegen die satzungsmäßigen Interessen oder das Wohl des Vereines, kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkannt werden.

§ 15 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Vor ihrer Wiederwahl muss mindestens eine Amtsperiode verstrichen sein.
- Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins, einschließlich Bücher und Belege, mindestens einmal halbjährig sachlich und rechnerisch zu prüfen. Eine dieser Prüfungen erfolgt unangekündigt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung regelmäßig einen Prüfbericht.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Potsdamer Seesportclub e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Potsdamer Seesportclub e.V. sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landesseeportverband e.V., der es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Beschluss wird erst durch die Zustimmung des Finanzamtes rechtskräftig.

§ 17 Die Vereinsjugend

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Potsdamer Seesportclub e.V. gemäß der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung. Zur Wirksamkeit der Jugendordnung sowie Änderungen dieser bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Die Jugendvollversammlung hat einen Jugendwart zu wählen, der kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Vorstand hat.

Potsdam, den 18. März 2012